



Gemeinde
HORW

RICHTLINIEN FÜR DIE BÜRGERRECHTSDELEGATION VOM 29. JUNI 2020



Ausgabe
11. September 2023



Nr. 210

INHALT

I.	ALLGEMEINES	3	
	Art. 1	Qualitätssicherung	3
	Art. 2	Informationskurse	3
	Art. 2a	Vorstellungsgespräch	3
	Art. 3	Rechenschaftsbericht	3
	Art. 4	Apéro für die neu eingebürgerten Personen	3
II.	PRÜFUNG DER EINBÜRGERUNGSGESUCHE	4	
	Art. 5	Prüfung	4
	Art. 6	Vorbesprechung	4
III.	EINLADUNG DER GESUCHSTELLENDEN	4	
	Art. 7	Einladung	4
IV.	EINBÜRGERUNGSGESPRÄCH	4	
	Art. 8	Durchführung des Einbürgerungsgesprächs	4
V.	BESCHLUSS	5	
	Art. 9	Zusicherung, Sistierung oder Ablehnung des Gesuches	5
	Art. 10	Form des Beschlusses	5
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5	
	Art. 11		5
	Art. 12	Beizug einer Juristin oder eines Juristen	5

Die Bürgerrechtsdelegation von Horw beschliesst

– gestützt auf Art. 27 - 35 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 26. Juni 2008¹

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Qualitätssicherung

Die Bürgerrechtsdelegation (BüDe) führt im Rahmen der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung regelmässig Workshops durch und fördert die Teilnahme ihrer Mitglieder an Weiterbildungen.

Art. 2 Informationskurse

1 Um das politische Wissen sowie die Integration der Gesuchstellenden optimal zu fördern, führt eine geeignete Institution Informationskurse durch.²

2 Der Besuch des Informationskurses wird Gesuchstellenden im Alter von über 16 Jahren empfohlen.

3 Das zuständige Departement macht die Gesuchstellenden auf die Kurse aufmerksam. Der Informationsaustausch erfolgt über die Bürgerrechtsdelegation.³

Art. 2a Vorstellungsgespräch

1 Die Gesuchstellenden werden vom zuständigen Departement zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Diese müssen das Gespräch in deutscher Sprache führen können.

2 Am Gesprächstermin wird das Formular «Einbürgerungsbericht» zuhanden des Gemeinderates und der Bürgerrechtsdelegation vervollständigt. Gleichzeitig unterzeichnen die Gesuchstellenden am Gesprächstermin die Erklärung über die Einhaltung der schweizerischen Rechtsordnung sowie die Loyalitätserklärung über die Respektierung der Werte der Bundesverfassung.

Art. 3 Rechenschaftsbericht

An der letzten Einwohnerratssitzung des Amtsjahres gibt die Präsidentin oder der Präsident der BüDe einen kurzen Rechenschaftsbericht an die Mitglieder des Einwohnerrates ab.⁴

Art. 4 Apéro für die neu eingebürgerten Personen

Jedes zweite Jahr organisiert die BüDe einen feierlichen Apéro für die neu eingebürgerten Personen.⁵

¹ Nr. 200

² Änderung gemäss Beschluss der Bürgerrechtsdelegation vom 11. September 2023

³ Eingefügt gemäss Beschluss der Bürgerrechtsdelegation vom 11. September 2023

⁴ Änderung gemäss Beschluss der Bürgerrechtsdelegation vom 11. September 2023

⁵ Änderung gemäss Beschluss der Bürgerrechtsdelegation vom 11. September 2023

II. PRÜFUNG DER EINBÜRGERUNGSGESUCHE

Art. 5 Prüfung

1 Auf Antrag des Gemeinderates prüft die BÜDe die Einbürgerungsgesuche. Die Unterlagen der Gesuche werden vom zuständigen Departement der BÜDe in übersichtlichen Ordnern vollständig unterbreitet. Die Prüfung umfasst das Erfüllen der gesetzlichen Bestimmungen und die Integration der Gesuchstellenden. Die BÜDe-Mitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zusätzliche Informationen einholen.

2 Die BÜDe nimmt Anmerkungen und Bedenken von Dritten zu Gesuchstellenden entgegen und lässt diese in ihre Prüfung einfließen.

Art. 6 Vorberechnung

Das zuständige Departement stellt die Einbürgerungsgesuche für die nächste Sitzung vor. Sofern es erforderlich ist, fordert die BÜDe nähere Informationen über die Gesuchstellenden ein und holt Referenzen ein.

III. EINLADUNG DER GESUCHSTELLENDEN

Art. 7 Einladung¹

1 Bei einem positiven Vorberechnungsentscheid werden die Gesuchstellenden schriftlich an eine Sitzung der BÜDe eingeladen.

2 Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr, welche ihr Gesuch allein gestellt haben, müssen nicht zum Einbürgerungsgespräch erscheinen. Der Vorberechnungsentscheid ist die Grundlage für den Beschluss.²

3 Für Jugendliche, deren Gesuch in jenem der Familie integriert ist, wird am dem vollendeten 14. Altersjahr ein separater Bericht und Antrag zuhanden der BÜDe verfasst; diese erhalten auch eine separate Sitzungseinladung.³

IV. EINBÜRGERUNGSGESPRÄCH

Art. 8 Durchführung des Einbürgerungsgespräches

Das Einbürgerungsgespräch gliedert sich wie folgt:

1. Die Präsidentin oder der Präsident begrüsst die Gesuchstellenden und lässt sie in kurzen Worten ihre persönliche Situation sowie die Motivation zur Einbürgerung schildern.
2. Die Mitglieder der BÜDe stellen an die Gesuchstellenden mündliche Fragen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Kanton Luzern, zur Gemeinde Horw, zu Sitten und Brauchtum sowie zur Integration. Es können auch zusätzliche, zum Thema gehörende, Fragen zu aktuellen politischen Themen gestellt werden. Anlässlich des Gespräches sind Fragen und Unklarheiten, die sich aus den Akten ergaben, zu klären. Die Antworten dazu werden beim Entscheid entsprechend gewürdigt.⁴
3. Für Jugendliche ab dem 15. bis zum vollendeten 18 Altersjahr werden die Fragen der entsprechenden Entwicklung angepasst.⁵

¹ Änderung Titel gemäss Beschluss der Bürgerrechtsdelegation vom 11. September 2023

² Eingefügt gemäss Beschluss der Bürgerrechtsdelegation vom 11. September 2023

³ Eingefügt gemäss Beschluss der Bürgerrechtsdelegation vom 11. September 2023

⁴ Änderung gemäss Beschluss der Bürgerrechtsdelegation vom 11. September 2023

⁵ Eingefügt gemäss Beschluss der Bürgerrechtsdelegation vom 11. September 2023

V. BESCHLUSS

Art. 9 Zusicherung, Sistierung oder Ablehnung des Gesuches

1 Direkt nach Abschluss des Einbürgerungsgespräches beschliesst die BüDe über die Zusicherung, die Sistierung oder die Ablehnung des Einbürgerungsgesuches.

2 Vor dem Beschluss werden die Antworten auf die Fragen resp. die Diskussion mit den BüDe-Mitgliedern zur Politik, Geschichte und Geografie und zum Stand der Integration in die hiesige Gesellschaft sowie die Deutschkenntnisse der Gesuchstellenden besprochen. Ferner wird die Akzeptanz der Rechtsordnung, insbesondere in Bezug auf die Gleichstellung von Mann und Frau, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Meinungs- und Informationsfreiheit, Recht auf Leben und persönliche Freiheit miteinbezogen.¹

Art. 10 Form des Beschlusses

1 Der Beschluss wird in Form eines Beschlusstextes, eines Sistierungsentscheides oder eines Negativentscheides gefällt.

2 Der Beschluss der BüDe wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11²

Art. 12 Beizug einer Juristin oder eines Juristen

Für die Ausarbeitung eines Negativentscheides kann die BüDe eine Juristin oder einen Juristen beiziehen.

Horw, 29. Juni 2020

Rita Wyss
Präsidentin

Ueli Nussbaum
Vizepräsident

¹ Änderung gemäss Beschluss der Bürgerrechtsdelegation vom 11. September 2023

² Aufgehoben gemäss Beschluss der Bürgerrechtsdelegation vom 11. September 2023

TABELLE

Änderung der Richtlinien für die Bürgerrechtsdelegation vom 29. Juni 2020

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	11.09.2023	Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 8 Ziff. 3	neu
		Art. 2 Abs. 1, Art. 3, Art. 4, Art. 7 Titel, Art. 8 Ziff. 2, Art. 9 Abs. 2	geändert
		Art. 11	aufgehoben